



Gemeindeverband
Mittleres Schussental

RAVENSBURG · WEINGARTEN
BAIENFURT · BAINDT · BERG

Sitzungsvorlage 2020/178

Verfasser:
Verbandskämmerei, Britta Fischer

Stand: 01.07.2020

Beteiligung:
Rechnungsprüfungsamt

Az.

Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental	23.07.2020	öffentlich
---	------------	------------

Verlängerung der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22a UStG; Übergangsvorschrift zur Nichtanwendung des § 2b UStG

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindeverband Mittleres Schussental wird weiterhin – vorbehaltlich eines Widerrufs – für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01. Januar 2023 ausgeführten Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes § 2 Absatz 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 gültigen Fassung anwenden.

Sachverhalt:

Altregelung der Umsatzbesteuerung

Nach dem bis Ende 2015 geltende Recht sind juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Kommunen, Zweckverbände) gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. der §§ 1 und 4 des KStG, sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig und damit umsatzsteuerpflichtig. Alle anderen Bereiche (z. B. hoheitliche Tätigkeiten, Vermögensverwaltung und Beistandsleistungen) unterlagen bislang weder der Körperschafts- noch der Umsatzbesteuerung.

Neuregelung der Umsatzbesteuerung

Die Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union, orientiert sich am Wettbewerbsgrundsatz. Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02. November 2015 wurden im Rahmen Ihrer Umwandlung in nationales Recht die Regelungen zur Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu gefasst. § 2 Abs. 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt. Die Änderungen traten am 01. Januar 2017 in Kraft. Die Neuregelung wird von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine jPdöR dem Finanzamt gegenüber erklären kann, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anzuwenden. Von dieser Optionserklärung hat der GMS Gebrauch gemacht.

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz I) wurde u. a. die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG nach § 27 Abs. 22 UStG aufgrund vordringlicher Arbeiten der jPdöR zur Bewältigung der CORONA-Pandemie bis 31.12.2022 verlängert (§ 27 Abs. 22a UStG). Ab dem 01.01.2023 ist die neue Umsatzbesteuerung dann verpflichtend anzuwenden.

Durch die Neuregelung wird eine höhere steuerliche Belastung für den Gemeindeverband erwartet, da künftig neben den Tätigkeiten auf privatrechtliche Grundlage auch hoheitliche Tätigkeiten, die zu einer Wettbewerbsverzerrung führen können, grundsätzlich der Umsatzbesteuerung unterliegen. Dies kann, nach momentanem Stand, auch durch einen teilweise höheren Vorsteuerabzug nicht kompensiert werden.

Nach Abwägung der steuerlichen und somit finanziellen Gesichtspunkte sowie den noch ausstehenden Auslegungen des Gesetzgebers/Ministerien zu einzelnen Fragen, empfiehlt die Verwaltung, die Optionsverlängerung zur Beibehaltung der alten Rechtslage bis 31.12.2022 in Anspruch zu nehmen. Diese Übergangsregelung enthält weiterhin die Möglichkeit, dass die Erklärung einmalig widerrufen werden kann. Eine Beschränkung des Widerrufs auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Einer erneuten Erklärung gegenüber dem Finanzamt bedarf es nach dem § 27 Abs. 22a UStG nicht.

Aufgrund der fortgeschrittenen Vorbereitung zur Anwendung der neuen Umsatzbesteuerung werden bereits vor dem 01.01.2023 Anpassungen der internen Abläufe vorgenommen. Ebenfalls soll ein Tax Compliance Management System für den Gemeindeverband aufgebaut werden, welches unabhängig zu der neuen Umsatzbesteuerung bereits im Laufe des Jahres 2021 eingeführt werden soll.

Kosten und Finanzierung:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlage/n:

Keine